



Information zu den Betreuungsgutscheinen

Was sind Betreuungsgutscheine?

Betreuungsgutscheine sind finanzielle Unterstützungen für die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Das Ziel ist, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu fördern. Das Reglement zur Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter vom 27. Mai 2021 und die Verordnung über die Abgabe von Betreuungsgutscheinen für Kinder im Vorschulalter vom 10. Juni 2021 bilden die rechtliche Grundlage.

Wer hat Anspruch auf Betreuungsgutscheine?

Folgende Voraussetzungen der erwerbstätige Erziehungsberechtigte müssen erfüllt sein:

- Wohnsitz in der Gemeinde Grosswangen (sofern die Erziehungsberechtigten an unterschiedlichen Wohnorten angemeldet sind, muss das Kind den gesetzlichen Wohnsitz in Grosswangen haben)
- Erwerbstätigkeit durch
 - zwei Erziehungsberechtigte von mindestens 120 % oder
 - einen alleinerziehenden Elternteil und im gleichen Haushalt lebende Partnerin oder Partner von mindestens 120 % oder
 - einem alleinerziehenden Elternteil von mindestens 20 %
- Kinder im Vorschulalter ab dem vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Eintritt in den Kindergarten, für die ein anerkannter Betreuungsplatz vorhanden ist.
- Das massgebende Einkommen darf nicht höher als Fr. 72'000.00 sein.
- Weitere Details entnehmen Sie dem Reglement sowie der Verordnung unter www.grosswangen.ch

Ermittlung der Höhe der Betreuungsgutscheine

Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt. Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als die Betreuungskosten. Die Erziehungsberechtigten übernehmen in jedem Fall einen minimalen Beitrag pro Betreuungstag oder-halbtage (siehe Reglement und Verordnung).

Wie werden Betreuungsgutscheine beantragt?

Sie finden den Ablauf und alle relevanten Dokumente, Unterlagen unter www.grosswangen.ch.

1. Die Erziehungsberechtigten reichen das offizielle Gesuchsformular mit den entsprechenden Beilagen bei der Gemeindeverwaltung Grosswangen, Sozialamt, ein.
2. Die Erziehungsberechtigten erhalten eine schriftliche Mitteilung über die Höhe der Betreuungsgutscheine.

3. Den Erziehungsberechtigten werden die Kosten von der Kindertagesstätte und von Tageseltern direkt in Rechnung gestellt. Die Gemeinde vergütet den Erziehungsberechtigten die Betreuungsgutscheine im Folgemonat.

Bitte beachten Sie, dass Sie das Gesuch einreichen, bevor Ihr Kind fremdbetreut wird. Der Anspruch auf Betreuungsgutscheine kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Entgegennahme der Betreuungsgutscheine

Als Eltern können Sie frei wählen, in welcher anerkannten Kindertagesstätte oder Tagesfamilie mit einer gültigen Betriebsbewilligung Sie Ihr Kind betreuen lassen wollen. Weitere Informationen finden Sie unter www.kinderbetreuung.lu.ch.

Bei welchen Veränderungen besteht Meldepflicht?

Folgende Veränderungen müssen innerhalb von 5 Arbeitstagen nach Eintritt der Veränderung beim Sozialamt Grosswangen gemeldet werden:

- Veränderungen der Erwerbstätigkeit
- Veränderungen des Einkommens unter dem Jahr von +/- 25%
- Wechsel der Betreuungsinstitution
- Beendigung des Betreuungsverhältnisses
- Wegzug aus der Gemeinde Grosswangen

Wo erhalte ich weitere Informationen:

Wir sind gerne für Sie da. Bei Fragen rufen Sie uns an:

Gemeindeverwaltung Grosswangen
Sozialamt
Dorfstrasse 6d
6022 Grosswangen
Telefon 041 984 28 80
E-Mail: sozialamt@grosswangen.ch